

Anhang A

Biberist und Lüsslingen: Änderung Bauzonenplan „Eclatin“ und „Hohberg“ mit Rodungsgesuch

Waldrechtliche Ausnahmebewilligung (Rodungsbewilligung; Art. 5 WaG)

Gesuch: Nr. RG2004-015 / Umnutzung von Wald in Industriezone (Eclatin AG)
Gesuchsteller: Einwohnergemeinde Lüsslingen, 4574 Lüsslingen, und Firma Eclatin AG, Postfach 457, 4502 Solothurn
Gemeinde(n): 4574 Lüsslingen (SO)

1 Feststellungen

- 1.1 Die Zuweisung von Waldareal zur Industriezone stellt eine Rodung im Sinne von Art. 4 und 11 WaG dar und erfordert eine entsprechende Ausnahmebewilligung.
- 1.2 Die massgebliche Rodungsfläche beläuft sich gemäss Gesuch vom 12. Juli 2004 auf 51 m². Als Rodungersatz wird gemäss dem Plan 1:1'000 „Änderungen im Bereich Eclatin; Waldfeststellungs-, Rodungs- und Ersatzaufforstungsplan“ (BSP+Partner; Plan Nr. 6491/2; 07. Oktober 2004, Index 1 16. Oktober 2004) eine Ersatzaufforstungsfläche im Ausmass von 374 m² in unmittelbarer Nähe angeboten.
- 1.3 Die öffentliche Auflage des Rodungsgesuches erfolgte vom 29. Oktober bis 27. November 2004. Es gingen keine Einsprachen ein. Die Grund- und Waldeigentümerin ist gleichzeitig auch Gesuchstellerin.
- 1.4 Zuständig für die Erteilung der Rodungsbewilligung ist nach Art. 6 Abs. 1 WaG der Kanton. Eine Anhörung des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) zur Rodung im Sinne von Art. 6 Abs. 2 WaG ist nicht erforderlich.
- 1.5 Von Seiten des Kantonsforstamtes sowie der kantonalen Fachstellen für Umwelt, für Raumplanung und für Natur und Landschaft werden keine Einwände gegen die Rodung erhoben.

2 Erwägungen

- 2.1 Rodungen sind grundsätzlich verboten. Wenn jedoch wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen, und alle weiteren von gesetzswegen erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind, können Rodungen unter Auflagen und Bedingungen ausnahmsweise bewilligt werden (Art. 5 WaG).
- 2.2 Die gemäss Art. 5 Abs. 2 WaG für eine Rodung erforderlichen wichtigen Gründe und Voraussetzungen sind gegeben:
- a) *Bedarfsnachweis / Interessenabwägung (Art. 5 Abs. 2 WaG)*: Die Farben- und Lackfabrik Eclatin AG beabsichtigt, einen Teil eines bestehenden Produktionsgebäudes durch einen grösseren Neubau zu ersetzen, um die Produktionsabläufe den veränderten Marktherausforderungen und Produktansprüchen sowie Gesetzgebungen anpassen zu können. Die Eclatin AG ist ein wichtiger Arbeitgeber in der Gemeinde Lüsslingen. Die Erhaltung beziehungsweise marktgerechte Positionierung der Firma ist daher aus kantonaler Sicht von volkswirtschaftlichem Interesse. Die mit dem Vorhaben verbundene Beanspruchung von Waldareal ist zudem flächenmässig von untergeordneter Bedeutung. Das Vorhaben entspricht demzufolge einem öffentlichen Interesse, welches im vorliegenden Fall dem Interesse an der Walderhaltung zumindest gleichgestellt werden kann.
- b) *Standortgebundenheit (Art. 5 Abs. 2 Bst. a WaG)*: Der Standort und die Abmessungen des neuen Gebäudeteils sind bestimmt, durch den Standort des bestehenden Produktionsgebäudes, durch den Standort und die Abmessungen der für die Produkteherstellung benötigten

Produktionsstrasse sowie durch die räumlichen Verhältnisse für die An- und Auslieferung. Eine Rodung liesse sich nur durch unverhältnismässig hohe finanzielle Investitionen umgehen. Demzufolge kann die relative Standortgebundenheit des Vorhabens als gegeben erachtet werden.

- c) *Raumplanerische Voraussetzungen (Art. 5 Abs. 2 Bst. b WaG)*: Das Vorhaben stützt sich auf den geänderten Bauzonenplan „Eclatin“, der ebenfalls mit dem vorliegenden Regierungsratsbeschluss/RRB genehmigt wird. Somit sind die Voraussetzungen der Raumplanung sachlich erfüllt.
- d) *Gefährdung der Umwelt (Art. 5 Abs. 2 Bst. c WaG)*: Die Rodung führt zu keiner Gefährdung des Waldes und der Umwelt, das heisst, dass gegen die Rodung weder Gründe wie Lawinen-, Erosions-, Rutsch-, Brand- oder Windwurfgefahr sprechen, noch dass die Realisierung des Vorhabens Immissionen, Gewässerverschmutzungen oder andere Auswirkungen zur Folge hat, die mit dem Umweltrecht von Bund und Kanton nicht vereinbar sind.
- e) *Berücksichtigung des Natur- und Heimatschutzes (Art. 5 Abs. 4 WaG)*: Es werden keine speziellen Lebensräume nachhaltig zerstört. Damit wird dem Natur- und Heimatschutz Rechnung getragen.

2.3 Die Ersatzaufforstung erfolgt angrenzend in unmittelbarer Nähe. Der Rodungersatz kann als genügend im Sinne von Art. 7 WaG erachtet werden, sofern eine allfällige Bepflanzung mittels standortgerechten Arten erfolgt.

3 Beschluss

3.1 Der Einwohnergemeinde Lüsslingen, 4574 Lüsslingen, und der Firma Eclatin AG, Postfach 457, 4502 Solothurn, wird die Ausnahmegewilligung erteilt, auf der Parzelle GB Lüsslingen Nr. 1322 zwecks Erweiterung der Industriezone insgesamt 51 m² Wald definitiv zu roden (Koord. ca. 605.476 / 226.942). Die Rodungsbewilligung ist befristet bis **31. Dezember 2006**.

3.2 Die Bewilligungsinhaberinnen sind verpflichtet, eine Fläche von total 347 m² in der gleichen Gegend auf Parzelle GB Lüsslingen 1322 wiederaufzuforsten (Koord. ca. 605.417 / 226.951). Die Ersatzaufforstung hat bis spätestens **31. Dezember 2006** zu erfolgen.

3.3 Massgebend für Ziffer 3.1 bis 3.2 sind die eingereichten Gesuchsunterlagen, insbesondere der Plan 1:1'000 „Änderungen im Bereich Eclatin; Waldfeststellungs-, Rodungs- und Ersatzaufforstungsplan“ (BSP+Partner; Plan Nr. 6491/2; 07.10.2004, Index 1 16. Oktober 2004; vis. Kantonsforstamt 24. November 2005 / dvb).

3.4 Die Pflicht zur Leistung der Ersatzaufforstung gemäss Ziffer 3.2 ist auf Anmeldung der kantonalen Rodungsbewilligungsbehörde im Grundbuch zu Lasten der betroffenen Grundstücke als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anzumerken. Die Kosten für die Eintragung haben die Bewilligungsempfängerinnen zu tragen.

3.5 Gemäss Art. 9 WaG haben die Kantone dafür zu sorgen, dass Vorteile, die durch Rodungsbewilligungen entstehen, angemessen ausgeglichen werden. Der Kanton Solothurn erhebt zu diesem Zweck gestützt auf § 5 Abs. 2 WaG-SO und die kantonale Verordnung über die Bemessung der Ausgleichsabgabe für Rodungsbewilligungen eine Ausgleichsabgabe.

Für das vorliegende Rodungsvorhaben wird die Ausgleichsabgabe auf Fr. 12.-- pro m² Rodungsfläche festgesetzt. Die Ausgleichsabgabe wird fällig mit der Erteilung der Schlagbewilligung.

4 Auflagen und Bedingungen

4.1 **Mit den Rodungsarbeiten darf erst begonnen werden, wenn das Kantonsforstamt mittels der Schlagbewilligung die definitive Freigabe für die Räumung der Rodungsfläche(n) erteilt.** Vorher dürfen im Waldareal weder Bäume gefällt noch Bauarbeiten in Angriff genommen werden.

4.2 Rodung und Ersatzaufforstung haben gemäss Weisungen und unter Aufsicht des Kantonsforstamtes (vertreten durch Kreisförster Ulrich Stebler, Forstkreis Bucheggberg/Lebern, Tel. 032 627 23 44) zu erfolgen. **Mit dem Kreisförster ist rechtzeitig vor Arbeitsbeginn Kontakt aufzunehmen.**

4.3 Das Waldareal ausserhalb der bewilligten Rodungsfläche(n) darf weder beansprucht noch beeinträchtigt werden. Es ist ausdrücklich verboten, darin Baupisten oder -installationen zu errichten sowie Fahrzeuge, Aushub oder Materialien irgendwelcher Art abzustellen beziehungsweise zu deponieren, auch nicht vorübergehend.

4.4 Die Ersatzaufforstung ist mit standortgemässen Baum- und Straucharten auszuführen. Es ist ein naturnaher, strukturreicher Waldaufbau anzustreben.

4.5 Der Kreisförster entscheidet über alle Massnahmen im Rahmen der Ersatzaufforstung (Anpflanzungen, Schutzmassnahmen usw.).

4.6 Nach Beendigung der Rodungs- und Ersatzaufforstungsarbeiten ist zusammen mit dem Kreisförster eine Abnahme durchzuführen.

4.7 Die Bewilligungsinhaberinnen haben dem Kantonsforstamt Solothurn, Rathaus, 4509 Solothurn, den Abschluss der Rodungs- und Ersatzaufforstungsarbeiten unaufgefordert zu melden.

5 Vorbehalte

Vorbehalten bleiben kantonale und eidgenössische Bewilligungen, welche nicht in diesem Verfahren koordiniert wurden. Ebenso vorbehalten bleiben Rechte Dritter. Die Inanspruchnahme des Grundeigentums Dritter ist von den Bewilligungsinhabern mit den betroffenen Grundeigentümern direkt zu regeln.

Die Rodungsbewilligung kann jederzeit entschädigungslos widerrufen werden, falls Auflagen und Bedingungen dieser Bewilligung nicht eingehalten werden.

Volkswirtschaftsdepartement / KFASO / RG2004-015 / 24.11.2005 / DVB

Gesetzliche Grundlagen:

Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz/WaG, SR 921.0) vom 4. Oktober 1991: Art. 4ff.

Verordnung über den Wald (Waldverordnung/WaV, SR 921.01) vom 30. November 1992: Art. 4ff.

Kantonales Waldgesetz (WaG-SO, BGS 931.11) vom 29. Januar 1995: §§ 4ff.

Kantonale Waldverordnung (WaV-SO, BGS 931.12) vom 14. November 1995: §§ 9ff.

Kantonale Verordnung über die Bemessung der Ausgleichsabgabe für Rodungen (BGS 931.73) vom 30. Juni 1998